

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats
 in der Gemeinde
 am 16. März 2014

| | | | | |
|---|---------------------|------------|---|-------------------|
| Familiename | | Vorname 1) | | akademische Grade |
| Tag der Geburt | Beruf oder Stand 2) | | Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter 3) | |
| Anschrift, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung | | | | Gemeindeteil 4) |

Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag

Meiner Aufnahme als Bewerberin / Bewerber in den Wahlvorschlag der

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Name der Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung |
|-----------------------------------|-----------------|

stimme ich zu.

Ich will als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber für die Wahl des **ersten Bürgermeisters** auf den Wahlvorschlägen folgender Parteien oder Wählergruppen auftreten:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Name der Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung |
| Name der Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung |
| Name der Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung |

Auf folgendem Wahlvorschlag will ich **nicht** als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber auftreten:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Name der Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung |
|-----------------------------------|-----------------|

Erklärung zur Bewerbung

Ich erkläre, dass ich bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werde.⁷⁾

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit

Ich versichere dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss, dass ich als Bewerberin oder als Bewerber für das Amt

eines Gemeinderatsmitglieds Kreisrats
 am Wahltag **nicht** nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin. ⁵⁾

des ersten Bürgermeisters Landrats
 am Wahltag **nicht** nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin. ⁶⁾

| | |
|-------|--------------|
| Datum | Unterschrift |
|-------|--------------|

Erläuterungen siehe Rückseite!

-
- 1) Ein Vorname genügt. Der Vorname kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist.
 - 2) Als Beruf darf grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübte, in Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosen, auch der zuletzt ausgeübte angegeben werden. Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbständig“ kann angebracht werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“. Als Stand kann z.B. Rentner(in), Schüler(in), Student(in) angegeben werden.
 - 3) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Angegeben werden können insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Zu den kommunalen Ämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z. B. nicht: „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen.
 - 4) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.
 - 5) Vom Wahlrecht für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/Stadtratsmitglieds oder eines Kreisrats ist nach Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen,
 - wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - wer sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder
 - wer sich als
 - erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,
 - Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - Landrat als Kreisratberwirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich angetreten wird.
 - 6) Vom Wahlrecht für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters oder des Landrats ist nach Art 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen,
 - wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - wer sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
 - wer von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
 - wer nachweisbar dienstunfähig ist.
 - 7) Sofern Sie lediglich eine Nebenwohnung in Bayern, Ihre Hauptwohnung jedoch außerhalb Bayerns haben, prüft die Wahlkreisgemeinde, ob Sie einen weiteren Nebenwohnsitz in Bayern haben und sich dort für ein gleichartiges Amt am Wahltag bewerben.